

Gemeinde Altenhagen

Vorlage	Vorlage-Nr:	31/BV/114/2015
federführend:	Datum:	08.09.2015
Bau, Ordnung und Soziales	Verfasser:	Häusler, Ilona
	Fachbereichsleiter/-in:	Ellgoth, Claudia
Benutzungs- und Entgeltordnung für das Bürgerhaus Philipphof		
Beratungsfolge:		
Status	Datum	Gremium
Ö	21.09.2015	31 Gemeindevertretung Altenhagen

1. Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde Altenhagen vergibt Räumlichkeiten im Bürgerhaus Philipphof für private Zwecke. Das Nutzungsentgelt beträgt 50 €.

Am 20.06.2005 hat die Gemeindevertretung Altenhagen eine Ordnung zur Benutzung der Räumlichkeiten des Bürgerhauses Philipphof beschlossen. Preise für die Vermietung sind hierin nicht festgelegt worden.

Die von der Finanzverwaltung auf der Basis der letzten 3 Jahre ermittelte Kalkulation ergibt einen Mietpreis von 211,34 € pro Nutzung bzw. 166,84 € ohne die Berücksichtigung von kalkulatorischen Zinsen.

Es wurde eine neue Benutzungs- und Entgeltordnung erarbeitet, in der auch die Entgelte enthalten sind. Auf Vorschlag des Bürgermeisters soll die Nutzung mit 75 € berechnet werden, anlässlich von Beerdigungen sind 30 € zu zahlen. Damit wird keine Kostendeckung erreicht.

2. Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenhagen beschließt die Benutzungs- und Entgeltordnung für das Bürgerhaus Philipphof.

Die Ordnung zur Benutzung der Räumlichkeiten des Bürgerhauses Philipphof vom 20.06.2005 tritt damit außer Kraft.

Anlage/n:

Entwurf Benutzungs- und Entgeltordnung für das Bürgerhaus Philipphof

Entwurf

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Bürgerhaus Philipphof

Nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Altenhagen vom 21.09.2015 wird folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für das Bürgerhaus Philipphof erlassen:

§ 1

Gegenstand der Nutzung

Die Gemeinde Altenhagen vermietet folgende Räumlichkeiten:

im Bürgerhaus:

- Raum einschl. Küche und Toiletten

§ 2

Benutzungsgenehmigung

Die Genehmigung zur Nutzung ist beim Bürgermeister oder einem von ihm Bevollmächtigten zu beantragen.

Bei Genehmigung wird dem Nutzer eine Vereinbarung zur Nutzung ausgehändigt.

§ 3

Benutzungsentgelt

Für die Nutzung werden folgende Entgelte erhoben:

Raum einschl. Küche und Toiletten: 75,00 €/Nutzung

Nutzung anlässlich Beerdigungen: 30,00 €/Nutzung

Für ortsansässige Vereine und Zirkel ist die Nutzung entgeltfrei.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Regelung zuzulassen.

Schuldner des Nutzungsentgelts sind die vertraglich festgelegten Nutzer.

Das Nutzungsentgelt wird mit der Nutzungsvereinbarung in Rechnung gestellt und ist im Voraus zu zahlen.

§ 4

Stornokosten bei Rücktritt

Wird der Raum trotz abgeschlossener Nutzungsvereinbarung nicht genutzt, sind Stornokosten in Höhe von 50% zu bezahlen. Die Abmeldung muss spätestens 21 Tage vor der beabsichtigten Nutzung erfolgen.

§ 5

Verhalten im Bürgerhaus

Die Nutzer sind verpflichtet, die zur Nutzung überlassenen Nutzungsgegenstände pfleglich zu behandeln und vor Schäden zu bewahren. Auftretende Mängel und Schäden sind dem Eigentümer sofort anzuzeigen. Der Umgang mit offenem Feuer ist verboten. Kerzen dürfen nur unter Aufsicht abgebrannt werden. Das Mobiliar ist pfleglich zu behandeln und darf nur artgerecht verwandt werden. Mobiliar und Geschirr wird nicht nach außerhalb verliehen. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.

Die Räumlichkeiten sind nach der Nutzung ordnungsgemäß gereinigt zu übergeben. Reinigungsmittel werden nicht von der Gemeinde gestellt.

Im Übergabeprotokoll sind eventuelle Schäden aufzunehmen.

§ 6

Haftung

Der Nutzer haftet gegenüber der Gemeinde Altenhagen für alle Schäden, die während der Mietzeit durch sein schuldhaftes Verhalten entstehen (vorsätzlich oder grob fahrlässig). Grundsätzlich ist der Schadenersatz in Geld zu leisten.

Der Eigentümer haftet nicht, wenn durch Ausfall technischer Anlagen oder Veränderung des baulichen Zustandes der vermieteten Objekte die Nutzung beeinträchtigt wird bzw. nicht möglich ist. Eine Haftungsübernahme geschieht nur in Fällen der Verursachung durch grobe Fahrlässigkeit oder durch Vorsatz des Eigentümers.

Der Eigentümer übernimmt keine Haftung für Personen- und Sachschäden, die aus der Benutzung der gemeindlichen Objekte entstehen, so weit der Schaden nicht auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Eigentümers zurückzuführen ist.

Der Eigentümer übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer eingebrachten oder untergestellten Gegenstände.

§ 7
Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für das Bürgerhaus Philippshof tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Altenhagen,

Röhrdanz
Bürgermeister